

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG -

Die Firma Rohstoffhandel Bernhard Westarp GmbH & Co. KG, Hafstrandstraße 5-6, 63741 Aschaffenburg beantragt den Bau und Betrieb einer Schiffsumschlagsanlage für Schrott und Metalle auf dem Grundstück Rotterdamer Straße 37-39, 68219 Mannheim.

Für das Vorhaben war gem. Nr. 13.12 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG sowie §§ 7 bis 11 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird deshalb festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fachbereich Klima, Natur, Umwelt
- Untere Wasserbehörde -